

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Verkehr

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTS1-V-05459/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhzt@noel.gv.at
Fax: 02822/9025-42311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
ST4-BLL-11933/001-2024

Bearbeitung
Nicole Hofmann

(0 28 22) 9025

Durchwahl

Datum

42320

13. Februar 2024

Betrifft

Straßenmeisterei Allentsteig, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 8106 im Bereich von km 7,635 bis km 8,900, KG Echtenbach, im Gemeindegebiet von Echtenbach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **27. September 2024**:

1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 8106

Umleitung:

L 8106 – L 65 – L 65a – L 67 und umgekehrt (gemäß Beilage)

- Vorankündigung der Sperre der L 8106 durch das Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO) mit dem Zusatz „Zufahrt für Anrainer gestattet“
 - im Zuge der Kreuzung L 8106 / L 65
 - im Zuge der Kreuzung L 8106 / 67
- 2. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- 3. „Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 8106, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird.
- 4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
- b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der gesamten Baudauer

*Bei Außerkraftsetzung der 30 km/h-Beschränkung gilt die 50 km/h-Beschränkung von 50 m vor **bis 25 m nach** der jeweiligen Arbeitsstelle.*

- c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der gesamten Baudauer

*Bei Außerkraftsetzung der 50 km/h-Beschränkung gilt die 70 km/h-Beschränkung von 100 m vor **bis 25 m nach** der jeweiligen Arbeitsstelle.*

5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverbots und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
6. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Fahrbahnrand zeigend
7. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die Beilage, welche mit einer Bezugsklausel versehen ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B a u e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--